

Auszug aus der Tageszeitung
"Die Glocke" v. 22.03.93

B-Plan Nr. 23
"Mühlenfeld"
Fl 34
Nr. 185

Amtliches

Gemeinde Wadersloh
- Az.: 60-622.06 -

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlenfeld“

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 11. 2. 1993 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 23 „Mühlenfeld“ zu ändern.

Inhalt der Änderung

Die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Grundstück Flur 34, Flurstück 185, wird um 2,50 m nach Osten und um 0,60 m nach Süden erweitert.
Im Westen wird die Baugrenze so festgelegt, daß sie 1,50 m von der westlichen Grundstücksgrenze liegt.

Satzungsbeschluß:

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I, Seite 2293) sowie der §§ 4 und 28 der GO für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW Seite 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 4. 1992 (GV NW Seite 124), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlenfeld“ als Satzung beschlossen.
Gleichzeitig wird die Begründung zur Änderung des Planes beschlossen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I, S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes in bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn.

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Beschluß vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 4 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 BauGB der Satzungsbeschluß des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 11. 2. 1993 öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlenfeld“ liegt ab sofort im Bauamt des Rathauses, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 4724 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlenfeld“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Wadersloh, 18. März 1993

Wolf
Bürgermeister